

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Sachleistungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II auch bei Sanktionen in jedem Fall gewähren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass in § 31 a Absatz 3 SGB II festgeschrieben wird, dass der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % des nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelbedarfes in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu gewähren hat.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

§ 31 a Absatz 3 SGB II in seiner aktuellen Fassung stellt es dem Ermessen des Trägers anheim, ob er bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % des nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelbedarfs überhaupt ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt.

Mit der Ausnahme von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern können Empfänger von Arbeitslosengeld II im Wege einer Sanktion Leistungen jeder Art verwehrt werden, auch Lebensmittel, was zur Folge hat, dass die Betroffenen auch nicht mehr krankenversichert sind, von einer Notfallversorgung abgesehen.

Weder illegale Ausländer noch renitente Strafgefangene werden mit einer solchen Härte behandelt. Die Regelung entbehrt jeder Verhältnismäßigkeit.